

Gemeinde Großhansdorf
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g **der Gemeinde Großhansdorf**

Betr.: Beschluss des B-Planes zur 9. Änderung des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Großhansdorf für das Gebiet: Ahrensfelder Weg / Ecke Sieker Landstraße (Ahrensfelder Weg 1 und 3 sowie Sieker Landstraße 122 und 124 - Flurstücke 666, 785, 786 und 787 der Flur 1 der Gemarkung Schmalenbeck)“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.05.2024 der B-Plan zur 9. Änderung des B-Plans 6 für das Gebiet „Ahrensfelder Weg / Ecke Sieker Landstraße (Ahrensfelder Weg 1 und 3 sowie Sieker Landstraße 122 und 124 - Flurstücke 666, 785, 786 und 787 der Flur 1 der Gemarkung Schmalenbeck)“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 23.10.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Großhansdorf, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.grosshansdorf.de“ eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Großhansdorf, den 14.10.2024

Voß
Bürgermeister

Hinweis:

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plan 6.9 wiedergegeben.

